



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

Herrn Sektionschef
DI Günter Liebel
BM für Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: abt.41@bmnt.gv.at

OT/SC

12.07.2018

Betreff: ÖWAV-Stellungnahme zur Änderung der AAEV und IEV

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

namens des ÖWAV bedanken wir uns sehr herzlich für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der AAEV und IEV.

Einleitung:

Grundsätzlich werden die Bestrebungen des BMNT und der Wirtschaft begrüßt Indirekteinleitungen von Gastronomieabwässern praxistgerechter zu gestalten, jedoch muss einleitend angemerkt werden, dass es aus Sicht des ÖWAV zweckmäßiger wäre, Indirekteinleitungen von Gastronomieabwässern über eine **eigene Branchen-AEV** zu regeln. Hier könnten - in Analogie zum §4 Abs. 4 der AAEV Fleischwirtschaft bzw. der AAEV Fahrzeugtechnik - spezifische Anforderungen für eine erleichterte Überwachung definiert werden und diese ggf. auch mit Mengenbegrenzungen (z. B. über die Anzahl der Installationen im Küchenbetrieb) begrenzt werden.

Weiters ist festzuhalten, dass durch die aktuell vorliegende Lösung einer Änderung der AAEV und der IEV kein branchenbezogener Geltungsbereich vorliegt. Während in den Erläuterungen dezidiert Gastronomie-, Hotellerie- und Küchenbetriebe genannt werden, wird in den Entwürfen zur Änderung der AAEV und IEV nur von - gemäß Stand der Technik - entsprechenden „Schwerkraft-Fettabscheidern“ bzw. „Indirekteinleitungen über Fettabscheideranlagen“ gesprochen. Demnach gelten die Ausnahmen der Anlage A der AAEV bzw. des § 4 Abs. 5a der IEV für alle Betriebe, die Ihre Abwässer über eine entsprechende (Schwerkraft) Fettabscheideranlage führen und für die keine

spezifische AEV vorliegt. Sollte keine eigene Branchen-AEV realisierbar sein, müsste eine entsprechende Eingrenzung dieser Erleichterungen auf Gastronomiebetriebe im Verordnungstext aufgenommen werden.

Anmerkungen zur Änderung der AAEV:

Anlage A.3 Organische Parameter:

Die Erhöhung des Grenzwertes für schwerflüchtige lipophile Stoffe (SLS) von 100 auf 200 mg/l entspricht nicht dem Vorschlag des ÖWAV von 150 mg/l, kann aber als absolute Obergrenze aus Sicht der Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber gerade noch akzeptiert werden und entspricht auch - bei entsprechend gewarteten Fettabscheideranlagen - der Realität.

Die Vorgabe eines Grenzwertes von 150 mg/l hätte den Vorteil gebracht, dass dieser jenem der AEV Fleischwirtschaft entsprechen und damit eine Gleichbehandlung der Branchen vorliegen würde.

Anlage A.1 Allgemeine Parameter:

Einer Senkung des zulässigen pH-Wertes von 6,5 auf 5,0 kann grundsätzlich zugestimmt werden, da auch damit den realen Bedingungen entsprochen wird.

Dennoch muss kritisch festgehalten werden, dass eine weitere Versäuerung der Abwässer bei zementgebundenen Kanalisationswerkstoffen (z. B. Betonrohre) zu Korrosionsschäden führen kann. Aus Sicht des ÖWAV ist daher die Formulierung „..., wenn nach Rücksprache mit dem Kanalisationsunternehmen keine Gefahr der Werkstoffkorrosion im Bereich der öffentlichen Kanalisationsanlage besteht“ nicht zweckmäßig.

Es wird vorgeschlagen – wie auch in den Erläuterungen formuliert - in der Fußnote d) festzuhalten, dass dies nur im Einzelfall und unter Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen kann.

Anmerkungen zur Änderung der Indirekteinleiterverordnung-IEV:

Hinsichtlich des neuen **§ 4 Abs. 5a** wird folgendes angemerkt:

Grundsätzlich wird der Verweis auf das ÖWAV-Regelblatt 39 zur Festlegung des Standes der Technik für Schwerkraft-Abscheideranlagen begrüßt.

Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass v.a. bei der Dimensionierung von Fettabscheideranlagen gemäß ÖWAV-Regelblatt 39 im Vergleich zur ÖNORM EN 1825-2 z.T. große Unterschiede auftreten und damit keine einheitliche

Definition des Standes der Technik vorliegt. Weiters wird in der ÖNORM EN 1825-2 keine grundsätzliche Aussage zur Frage, wann überhaupt eine Fettabscheideranlage eingebaut werden muss, getroffen. Der Verweis auf zwei unterschiedliche Stände der Technik erscheint nicht sinnvoll.

Ad. Ziffer 1 (i.V.m. den Erläuterungen):

Der Verweis auf die laufende Anwendung der Anforderungen bzw. Empfehlungen des ÖWAV-Regelblattes 39 hinsichtlich der innerbetrieblichen Maßnahmen (Kapitel 2.4) wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch muss kritisch angemerkt werden, dass innerbetriebliche Maßnahmen des Betreibers einer Abscheideranlage durch Dritte nicht flächendeckend überprüft werden können und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. eine Anzeige bei einer vermuteten Verfehlung zu Ziffer 1 dieses Absatzes in der Praxis nicht oder nur sehr schwer durchführbar ist (vgl. auch Anmerkungen zur Ziffer 3).

Es sollte daher aus Sicht des ÖWAV dieser Punkt nur als Empfehlung in den Erläuterungen zur Ziffer 2 angeführt werden, da innerbetriebliche Maßnahmen ohnehin stark mit dem Betrieb und der Funktionsfähigkeit von Fettabscheideranlagen korrelieren.

Ad. Ziffer 2 (i.V.m. den Erläuterungen):

Grundsätzlich wird der Verweis auf das ÖWAV-Regelblatt 39 zur Festlegung des Standes der Technik für den Betrieb und die Kontrolle von Fettabscheideranlagen begrüßt. Es muss in diesem Zusammenhang aber klar darauf hingewiesen werden, dass beim Entsorgungsintervall von Fettabscheideranlagen gemäß ÖWAV-Regelblatt 39 im Vergleich zur ÖNORM EN 1825-2 z.T. große Unterschiede bestehen und damit keine einheitliche Definition des Standes der Technik vorliegt. Eine gemäß ÖNORM EN 1825-2, Punkt 8 vorgeschriebene Entleerung und Reinigung des Fettabscheiders einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich, werden in der Praxis als wesentlich zu kurz erachtet (vgl. Kapitel 3.1.2 des ÖWAV-Regelblattes 39). Sollte (z.B. aus Kostengründen) eine Fettabscheideranlage gemäß ÖNORM EN 1825-2 eingebaut werden, sind auch die gemäß Norm empfohlenen Entsorgungsintervalle einzuhalten und nachzuweisen.

Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass gemäß Kapitel 3.2 „Betrieb, Kontrolle, Wartung und Instandhaltung“ des ÖWAV-RB 39 auch eine verpflichtende „Probenahme nach Vorgabe des Kanalisationsunternehmens / der Behörde“ vorgeschrieben

wird (vgl. Kapitel 3.2.3). Es müsste daher, um den Vorgaben der Ziffer 2 des vorliegenden Entwurfes der IEV zu entsprechen, eine Probenahme durchgeführt werden, welche jedoch gemäß Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist. Zudem sieht auch die alle 5 Jahre durchzuführende Generalinspektion gemäß Kapitel 3.2.5 des ÖWAV-RB 39 eine „Prüfung der Ablaufqualität (im Betriebszustand vor der Räumung)“ vor. Diese Vorgabe wird in den Erläuterungen leider relativiert, wo darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Generalinspektion keine Prüfung der Ablaufqualität erforderlich ist. Gemäß Verordnungstext wäre daher - unter Einhaltung der Vorgaben des ÖWAV-RB 39 - auch im Zuge der Generalinspektion die Ablaufqualität zu prüfen.

Ad. Ziffer 3 (i. V.m. den Erläuterungen):

Die bloße Übermittlung der „Kopien der Eintragungen in ein Wartungsbuch“ an das Kanalisationsunternehmen ist aus Sicht des ÖWAV nicht zweckmäßig und in der Praxis nicht zielführend.

Diese Forderung wird zwar in den Erläuterungen zur Ziffer 3 relativiert, jedoch ist es dem Kanalisationsunternehmen nicht zumutbar bzw. z.T. auch unmöglich eine dort geforderte „AWG-konforme Entsorgung“ der Fettabscheiderinhalte zu prüfen.

Die Entsorgungsnachweise könnten zwar an die Kanalisationsunternehmer übermittelt werden, jedoch muss dabei seitens der Kanalisationsunternehmen davon ausgegangen werden, dass die Fettabscheiderinhalte an einen mit der entsprechenden Erlaubnis ausgestatteten Abfallsammler- und/oder -behandler übergeben und dabei auch die Vorgaben des §15 Abs. 5a AWG 2002 eingehalten wurden.

Zudem muss weiters davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Mengen an entsorgten Fettabscheiderinhalten gemäß den Aufzeichnungspflichten der Abfallsammler und -behandler (§17 Abs. 1 AWG) entsprechend aufgezeichnet und gemeldet werden. Die Überprüfung einer „AWG-konformen Entsorgung“ ist für Kanalisationsunternehmen nicht zumutbar, fern jeglicher Überwachungspraxis und wird daher abgelehnt.

Des Weiteren wäre die ausschließliche Nachweisführung durch Übermittlung von Entsorgungsnachweisen für die Abwicklung von Strafverfahren nicht geeignet. Dies deshalb, da im Zuge eines Ermittlungsverfahrens – nach einer entsprechenden Anzeige – den Strafbehörden keine Angaben über den Zeitpunkt der Verwaltungsübertretung und das Maß der Überschreitung, welches ausschließlich nur durch eine Abwasseranalyse möglich ist, gemacht werden können. Diesbezügliche Anzeigen würden im Rahmen

einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht abgewiesen werden bzw. vorzeitig verjähren.

Ad. Ziffer 4 (i.V.m. den Erläuterungen):

In der Praxis muss im Regelfall davon ausgegangen werden, dass weder eigenes Betriebspersonal, noch ein dafür Betrauter, in der Lage ist, den geforderten „ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung“ der Fettabscheideranlage (inkl. vorgelagerter innerbetrieblicher Maßnahmen im Küchenbetrieb) zu beurteilen bzw. zu betreuen. Es wird daher - ergänzend zu den Anforderungen dieses Punktes - im Kapitel 3.2 des ÖWAV-Regelblattes 39 angemerkt, dass im Regelfall notwendige Wartungsarbeiten von einer einschlägig tätigen Fachfirma durchgeführt werden sollen. Dies sollte auch entsprechend im Entwurf der IEV angeführt werden.

Sollte entgegen dieser Empfehlung eigenes Betriebspersonal für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung der Fettabscheideranlage betraut und namhaft gemacht werden, müsste aus Sicht des ÖWAV in jedem Fall ein fachlicher Schulungsnachweis erbracht werden. Gerne wäre der ÖWAV bereit, hierfür entsprechende Schulungsangebote anzubieten.

Da bereits in Ziffer 2 hinsichtlich „Betrieb und Kontrolle“ auf das ÖWAV-Regelblatt 39 verwiesen wird, ist die Ziffer 4 aus unserer Sicht obsolet.

Resümee:

Der ÖWAV begrüßt, wie bereits einleitend erwähnt, grundsätzlich die Bestrebungen der Wirtschaft und des BMNT die Indirekteinleitung von Abwässern aus der Gastronomie praxisgerechter zu gestalten, jedoch führen gerade die neuen Vorgaben für eine „erleichterte alternative Überwachung“ gemäß §4 Abs. 5a zu Unklarheiten und erhöhten Aufwendungen, v.a. bei den Kanalisationsunternehmen, und damit zu keiner Verbesserung in der Praxis.

Ein grundsätzlicher Verweis auf das ÖWAV-Regelblatt 39 zur Festlegung des Standes der Technik für den Betrieb und die Kontrolle von Schwerkraft-Abscheideranlagen wird begrüßt. Dennoch wäre es aus Sicht des ÖWAV gerade bei Fettabscheideranlagen unerlässlich, eine gemäß §32b Abs. 3 WRG 1959 vorgeschriebene Fremdüberwachung in Abständen von längstens zwei Jahren durchzuführen, da davon auszugehen ist, dass die meisten Fettabscheideranlagen nicht dem Stand der Technik entsprechen werden und daher in diesen Fällen weiterhin mit verpflichtenden Probenahmen zu

rechnen sein wird. Damit würden sowohl für das Kanalisationsunternehmen, als auch für den Indirekteinleiter, klare Bedingungen für Abwassereinleitungen aus der Gastronomie in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen vorliegen und auch eine höhere Rechtssicherheit für beide Seiten erreicht werden.

Gerne stehen wir für weiterführende Gespräche zum vorliegenden Entwurf zur Verfügung und werden uns auch erlauben mit der zuständigen Fachabteilung des BMNT Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Präsident



Baurat h.c. DI Roland Hohenauer

Der Geschäftsführer



DI Manfred Assmann

Der Stv. Leiter der ÖWAV-Fachgruppe
„Betrieblicher Umweltschutz“

DI Dr. Heinz Lackner e.h.

Der Leiter der ÖWAV-Fachgruppe
„Abwassertechnik und Gewässerschutz“



HR DI Gerhard Fenzl